

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

41.

---

62.) Generalsverordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin  
an sämtliche Gerichtsbehörden des Markgrafthums Oberlausitz,  
die zu beschleunigende Publication der in der Gesetzsammlung erscheinenden  
Gesetze und Verordnungen betreffend;

vom 12ten September 1831.

**E**s ist zur Kenntniß der Königlich Ober-Amts-Regierung gelangt, daß von den Gerichtsbehörden der Königlich Sächsischen Oberlausitz die Publication der in der Gesetzsammlung erscheinenden, für hiesiges Markgrafthum gültigen Gesetze und Verordnungen an ihre Gerichtsunterthanen häufig verzögert und diese Verzögerung oft selbst dann verhängen wird, wenn die fraglichen Gesetzes-Anordnungen, wie die jetzt verschiedentlich ergangenen, auf Ergreifung der Maßregeln zu Abwehrung des Eindringens der Asiatischen Cholera bezüglichen, der Natur der Sache nach, die thunlichste Beschleunigung in Bewerkstelligung der Publication und Ausführung der in ihnen enthaltenen Anbefehle erheischen.

Wie daher dasjenige, was wegen Bekanntmachung der von Zeit zu Zeit ergehenden Gesetze in dem, mittelst Ober-Amtpatents vom 21sten September 1796., publicirten Generale vom 13ten Juli desselben Jahres hierunter allenthalben, und namentlich im Gesetzsammlung 1831.